

Mögliche „Fallen“ für eine Mitgliederversammlung

Eine unerwartet große Resonanz brachten unsere Hinweise in der vorletzten Ausgabe von ‚Sport in Hessen‘ zum Thema Mitgliederversammlungen (MV). Fast ausschließlich positiv und natürlich auch mit kritischen Stimmen. Dies veranlasst uns zu einigen Punkten Stellung zu nehmen und noch weitere mögliche Vorgänge zu erwähnen. Wir haben uns dabei auf Themen beschränkt, die am meisten nachgefragt wurden. Bei allen Vorgängen ist es wichtig die eigene Vereinssatzung zu studieren, deren Besonderheiten grundsätzlich berücksichtigt werden müssen. Außerdem empfehlen wir die Verwendung der vielen Hinweise unter www.lsbh-vereinsberater.de, dort unter Management/Broschüren/Mitgliederversammlung.

Zum Punkt Einladungen

Wir zitieren unsere veröffentlichte Formulierung: ‚Findet eine Versammlung samstags mit einer 14-tägigen Einladungsfrist statt, muss die Einladung am Samstag 14 Tage davor zugestellt worden sein. Maßgebend ist somit nicht der Absende- sondern der Empfangstag.‘ Diese Mitteilung ist dergestalt missverständlich, dass die Zustellung bereits am Freitag erfolgen muss, um am Samstag ‚zugestellt zu sein‘. Wichtig zu wissen: Beschlüsse anlässlich einer einen Tag zu spät eingeladenen MV sind nur anfechtbar, wenn der Betroffene vortragen kann, weshalb ihm die um einen Tag verspätete Zustellung Nachteile gebracht hat.

Zum Punkt Anträge

Die Zulässigkeit einer nachträglichen Ergänzung der Tagesordnung ist grundsätzlich davon abhängig, ob die Satzung dies zulässt. Ist dies der Fall, stellt sich aber die Frage, ob diese nachgeschobenen Gegenstände noch vor der MV den Mitgliedern bekannt gegeben werden müssen. Trifft die Satzung zu diesem Punkt (wie in den meisten Fällen) keine Aussage, so muss lt. BGH (NJW 1987, 1881) – auf jeden Fall bei Satzungsänderungen – der nachgeschobene Gegenstand so rechtzeitig den Mitgliedern mitgeteilt werden, dass für das Mitglied eine sachgerechte Vorbereitung möglich ist. Das bedeutet allerdings: Auch wenn es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt, ist immer Vorsicht geboten, nachträglich die Tagesordnung zu ergänzen, auch wenn es die Satzung zulässt, da im Falle einer Nichtankündigung des nachgeschobenen Tagesordnungspunktes (z.B. Beschlussfassung über Baumaßnahmen) mit dem Einwand zu rechnen ist, dass keine sachgerechte Vorbereitung auf den nachgeschobenen Gegenstand mangels rechtzeitiger Ankündigung möglich war. Wenn dann hierüber Streit entsteht, kann letztlich nur das Prozessgericht im Rahmen einer Feststellungsklage über die Wirksamkeit eines Beschlusses zu einem nachgeschobenen Tagesordnungspunkt entscheiden. Eine solche Situation kann man vermeiden, wenn man durch die Satzung entweder das Nachschieben von Tagesordnungspunkten allgemein nicht zulässt oder im Falle der Zulassung auch gleich in der Satzung regelt, dass und wie diese Gegenstände noch innerhalb einer bestimmten Frist vor der MV des Mitgliedern bekannt zu geben sind (diese Frist sollte nicht unter 1 Woche liegen).

Teilnahmerecht an der MV

Die MV ist – das ergibt sich aus dem Wortlaut bereits – die Versammlung der Mitglieder. Die MV ist nicht allgemein öffentlich. Das bedeutet, dass der Versammlungsleiter in der MV zu dieser grundsätzlich nur die Mitglieder zulassen kann/muss. Weder die Presse (auch nicht mit Verweis auf die Pressefreiheit gem. Artikel 5 des Grundgesetzes) noch ein Rechtsanwalt, ein Bürgermeister, ein Ortsvorsteher etc. haben das Recht auf Teilnahme an einer MV. Sie sind – wenn Sie anwesend sind - meist gern gesehene geduldete Gäste, mehr nicht. Geschäftsunfähige Kinder (bis vollendetem 7. Lebensjahr) müssen nicht in der MV zugelassen werden. Beschränkt geschäftsfähige Kinder (7. bis vollendetem 18. Lebensjahr) müssen in der MV zugelassen werden – auch in Beistand der personensorgeberechtigten Eltern.

Protokollführung erforderlich

Warum ein Protokoll ? Das Protokoll hat Beurkundungsfunktion und ist nach dem BGB vorgeschrieben. Das Protokoll dient dem Nachweis des ordnungsgemäßen Verlaufs der MV und der dort gefassten Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungen. Der Verein wird auch später zum Nachweis des Fortbestehens der Voraussetzungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit ein Protokoll dem Finanzamt – in der Regel auf Anforderung – vorlegen müssen. Führt die Satzung nichts Näheres aus, sollte das Protokoll vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Zur Gültigkeit der Niederschrift ist eine Genehmigung derselben oder der nächste MV nicht erforderlich, außer, die Satzung sieht dies ausdrücklich vor.

Entlastung

Mit der Entlastung erklärt die MV, dass sie gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auf die Geltendmachung von Schadenersatz- und Bereicherungsansprüchen bezüglich der Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes verzichtet (BGH NJW 1987,2430). Allerdings: „Entlastung ist Verzicht auf Schadenersatzansprüche, soweit sie dem entlastenden Organ bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten.“ Werden den Mitgliedern oder der MV später aber Tatsachen bekannt, die zu einer Nichtentlastung im Falle des Bekanntseins bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes geführt hätten (Fälle der Untreue, Schwarzgeldbildung etc.), dann ist die Wirkung des Entlastungsbeschlusses durchbrochen. Folge: der Verein kann dann sehr wohl die betroffenen Vorstandsmitglieder über § 280 BGB im Falle des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen und ggf. im Rahmen der Delikthaftung gem. §§ 823 ff. BGB in Anspruch nehmen.

Ihre lsb h – Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-vereinsberater.de